

Ethische Grundsätze

gemäss Art. 2 Abs. 5 Satz 5 der Statuten

Präambel

Alle Menschen haben das Recht auf Selbstbestimmung bis zum letzten Atemzug. Nach dieser Maxime möchten viele leben und den Ausklang ihres Lebens gestalten. Für diese Menschen ist die Möglichkeit des Suizids keine Frage des Scheiterns, sondern Ausdruck der individuellen Freiheit.

Art. 2 Abs. 5 Satz 1 bis 4 der Statuten des Vereins StHD (nachfolgend: der Verein) lautet: „Will ein Mitglied durch Suizid aus dem Leben scheiden, steht der Verein ihm zur Seite. Mitgliedern mit Wohnsitz in der Schweiz bietet der Verein Freitodbegleitung nach den eidgenössischen und kantonalen Usanzen an. Mitgliedern mit Wohnsitz in Deutschland assistiert der Verein zwar nicht beim Suizid; er unterstützt aber Angehörige oder Nahestehende im Sinne von § 217 Abs. 2 des deutschen Strafgesetzbuches, die bereit sind, beim Suizid zu assistieren. Bei deren Unterstützung hält sich der Verein an die schweizerische und die deutsche Rechtsordnung.“

Die Voraussetzungen der Freitodbegleitung und der Unterstützung sowie die Einzelheiten der Durchführung ergeben sich aus den nachfolgenden Grundsätzen.

I. Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

1. Nach der Werteordnung der EMRK, der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland stehen das Recht auf Selbstbestimmung und das Recht auf Leben in derselben Rangordnung. Das Recht auf Leben kann nie in eine Pflicht zum Leben umgedeutet werden.

2. Die staatliche – bisweilen auch private – Pflicht zum Lebensschutz bezieht sich auf Unglücksfälle, Personen mit eingeschränkter Einsichts- oder Willensfähigkeit und auf unklare Situationen, die schnelles Eingreifen gebieten. Das Prinzip des Lebensschutzes darf nicht als Vorwand missbraucht werden, einsichts- und willensfähige Erwachsene am frei verantworteten Suizid zu hindern.

3. Art. 8 Ziff. 1 EMRK lautet: „Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.“

4. Am 20. Januar 2011 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden (Beschwerde Nr. 31322/07 – Nr. 51), „dass das Recht eines Individuums, zu entscheiden, auf welche Weise und in welchem Zeitpunkt sein Leben beendet werden soll, sofern es in der Lage ist, seine diesbezügliche Meinung frei zu bilden und dem entsprechend zu handeln, einen der Aspekte des Rechts auf Achtung des Privatlebens im Sinne von Art. 8 EMRK darstellt.“

5. Schon am 3. November 2006 hatte das Schweizerische Bundesgericht entschieden (BGE 133 I 58, 67): „Zum Selbstbestimmungsrecht im Sinne von Art. 8 Ziff. 1 EMRK gehört auch das Recht, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden.“

II. Gesellschaftliches Umfeld

6. Der Verein setzt sich von der Schweiz aus für ein gesellschaftliches Klima in Deutschland ein, das – nach Schweizer Vorbild – allen Menschen ermöglicht, ihr Recht auf Selbstbestimmung praktisch und konkret ausüben zu können.

7. Der Verein will zum Ausbau der Palliativversorgung beitragen.

III. Patientenverfügung

8. Der Verein erstellt für jedes Mitglied eine individuelle Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung nach den Vorgaben des Mitglieds. Bei nachträglichen Änderungen erstellt der Verein eine Neufassung.

9. Soweit erforderlich und rechtlich zulässig, hilft der Verein seinen Mitgliedern bei der Durchsetzung. Soweit die wirtschaftliche Lage des Mitglieds dies erfordert und keine Rechtsschutzversicherung zur Verfügung steht, übernimmt der Verein etwaige Anwalts- und andere Kosten. Die Entscheidung trifft der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin abschliessend.

IV. Voraussetzungen der Freitodbegleitung

10. Ein Mitglied mit Wohnsitz in der Schweiz, das um Freitodbegleitung bittet, erhält vom Verein einen Fragebogen, der – sorgfältig ausgefüllt und unterschrieben – an den Verein zurückzuschicken ist. Insbesondere ist im Fragebogen anzugeben, ob und welche Angehörige oder Nahestehende bereit sind, den Freitod zu begleiten, und welche sonstigen Personen in die Suizidabsicht eingeweiht sind oder eingeweiht werden sollen.

11. Der Verein prüft die Angaben im Fragebogen und klärt mit dem Mitglied, dessen Angehörigen, Nahestehenden und sonstigen Personen gemäss Ziffer 10 Satz 2 Unklarheiten und offene Fragen, die im Hinblick auf die Freitodbegleitung relevant sind oder relevant werden können.

12. Eine Freitodbegleitung durch den Verein setzt voraus, dass der Fragebogen (Ziffer 10) an den Verein zurückgeschickt wurde, eventuelle Klärungen (Ziffer 11) erfolgt sind und die endgültige Patientenverfügung (Ziffer 8 Satz 1) vorliegt.

13. Eine Freitodbegleitung durch den Verein ist nur möglich, wenn sich Mitarbeitende des Vereins bei einem Treffen mit dem Mitglied und den übrigen in Ziffer 10 genannten Personen einen unmittelbaren Eindruck verschaffen können und allseitiges Einverständnis herrscht, dass dieses Treffen auf Video aufgezeichnet wird.

14. Eine Freitodbegleitung durch den Verein setzt voraus, dass die Einsichts- und Willensfähigkeit des Mitglieds ohne jede Einschränkung zu bejahen sind. Der Verein verlangt vom Mitglied insoweit ein ärztliches Gutachten. Falls erforderlich, vermittelt der Verein einen Arzt oder eine Ärztin, der oder die das Gutachten erstellt. Die Kosten des Gutachtens trägt der Verein.

15. Wichtiges Indiz für die Einsichts- und Willensfähigkeit des Mitglieds ist seine Auseinandersetzung mit Alternativen. Wer krankheitsbedingt sterben will, muss sich mit den Möglichkeiten therapeutischer Besserung befasst haben. Dem Verein sind insoweit schriftliche Nachweise vorzulegen.

16. Eine Freitodbegleitung durch den Verein kommt nicht in Betracht, wenn der Sterbewunsch des Mitglieds durch andere Personen beeinflusst worden ist. Im Zweifelsfall lehnt der Verein die Freitodbegleitung ab.

17. Eine Freitodbegleitung durch den Verein setzt voraus, dass der Sterbewille unumstösslich ist. Im Zweifelsfall kann der Verein eine Wartefrist festlegen.

18. Eine Freitodbegleitung durch den Verein setzt voraus, dass der Sterbewille durchdacht und nachvollziehbar ist (Plausibilität). Hat der Verein Zweifel an der Plausibilität, lehnt er die Freitodbegleitung ab.

19. Offenheit des Mitglieds gegenüber dem Verein ist unerlässlich, auch hinsichtlich persönlicher Umstände. Falls wesentliche Umstände verschwiegen oder falsch dargestellt werden, lehnt der Verein die Freitodbegleitung ab.

V. Voraussetzungen der Unterstützung

20. Für ein Mitglied mit Wohnsitz in Deutschland, das um Unterstützung beim Suizid bittet, gelten die Ziffern 10 bis 19 sinngemäss. Das Treffen gemäss Ziffer 13 findet in Zürich in der Geschäftsstelle des Vereins statt. Der Verein kann einen anderen Ort festlegen bei Mitgliedern, die nicht in der Lage sind, die Geschäftsstelle des Vereins aufzusuchen, oder bei Mitgliedern, denen schon vor dem 10. Dezember 2015 „grünes Licht“ mitgeteilt worden war.

VI. Vorbereitung der Freitodbegleitung oder Unterstützung

21. Die Voraussetzungen der Freitodbegleitung oder Unterstützung (Ziffer 10 bis 20) sind schriftlich oder durch die Videoaufzeichnung eines Gesprächs mit dem Mitglied zu dokumentieren.

22. Auch solche Angehörige oder Nahestehende, die nicht bereit sind, beim Suizid zu assistieren, sind in die vorbereitenden Gespräche einzubeziehen. Lehnen das Mitglied, die Angehörigen oder Nahestehenden dies ab, kommt eine Freitodbegleitung oder Unterstützung nicht in Betracht.

23. Eine Freitodbegleitung oder Unterstützung kommt ebenfalls nicht in Betracht, wenn vom räumlichen und persönlichen Umfeld des Mitglieds Störungen zu befürchten sind.

24. Der Verein schützt die Anonymität sämtlicher an Freitodbegleitungen und Unterstützungen beteiligter Personen.

25. Das Mitglied ist darüber zu informieren und muss verstanden haben, dass Suizide stets das Risiko des Fehlschlags bergen. Die spezifischen Risiken der gewollten und geplanten Suizidmethode sind zu erörtern.

26. Sobald der Verein die definitive Entscheidung gefällt hat, eine Freitodbegleitung anzubieten oder Angehörige oder Nahestehende bei deren Suizidassistenz zu unterstützen, wird dieses „grüne Licht“ dem Mitglied in einem Schreiben mitgeteilt, das den Suizidassistierenden / die Suizidassistierende gemäss Art. 5 Abs. 5 Satz 3 der

Statuten (Angehörige oder Nahestehende) namentlich festlegt. Auch eine ablehnende Entscheidung wird dem Mitglied unverzüglich mitgeteilt.

27. Nachdem der Verein das „grüne Licht“ mitgeteilt hat, wird an das Mitglied nicht mehr herangetreten. Für den Fall, dass das Mitglied den Sterbewillen endgültig äussert, erörtert der Verein mit ihm alle Möglichkeiten eines Weiterlebens. Bleibt das Mitglied bei seinem Wunsch, bietet der Verein die Freitodbegleitung an oder unterstützt den Suizidassistenten / die Suizidassistentin so, wie mit ihm / ihr abgesprochen.

VII. Durchführung der Freitodbegleitung oder Unterstützung

28. Die Freitodbegleitung bei einem Mitglied mit Wohnsitz in der Schweiz findet in der Wohnung des Mitglieds statt. Der Freitodbegleiter / die Freitodbegleiterin hält sich an die eidgenössischen und kantonalen Usancen.

29. Bei einem Mitglied mit Wohnsitz in Deutschland findet die Suizidassistenz in Deutschland statt, und zwar nur durch solche Angehörige oder Nahestehende, von denen sich Mitarbeitende des Verein zuvor einen unmittelbaren Eindruck hatten verschaffen können (siehe Ziffer 20 in Verbindung mit Ziffer 13). Der Verein gibt den Angehörigen oder Nahestehenden eine detaillierte Anleitung, deren Einhaltung sie schriftlich zu bestätigen haben. Die wichtigste dieser Regeln lautet, dass die Angehörigen oder Nahestehenden dem Mitglied unmittelbar vor der Einnahme des tödlichen Mittels nahelegen, den Suizid zu verschieben, und darauf hinweisen, dass der Verein auch ein weiteres Mal Unterstützung geben werde.

VIII. Geschäftsführer / Geschäftsführerin

30. Entscheidungen im Rahmen dieser Ethischen Grundsätze trifft der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin abschliessend. Beschwerden gegen dessen / deren Entscheidungen werden vom Vorstand sorgfältig geprüft im Hinblick auf die generelle künftige Handhabung der Ethischen Grundsätze.

IX. Finanzielles

31. Der Verein hat keinerlei wirtschaftliche Zielsetzungen (Art. 2 Abs. 10 der Statuten).

32. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten keine Vergütung und keine Aufwendungs- oder Auslagenpauschale.

33. Wer im Namen, im Auftrag oder auf Vermittlung des Vereins in persönlichen Kontakt zu Vereinsmitgliedern tritt, darf ausser Alltagsgefälligkeiten bis zu 20 Schweizer Franken keine Geschenke für sich oder Dritte entgegen nehmen. Bargeld darf nur als Spende für den Verein entgegen genommen werden.

34. Der oder die Angehörige oder Nahestehende, der oder die bereit ist, beim Suizid zu assistieren, wird schriftlich auf die Einhaltung dieser Ethischen Grundsätze verpflichtet. Er oder sie hat sich zu verpflichten, die Suizidassistenz nicht an Dritte zu delegieren.

Diese Ethischen Grundsätze wurden vom Vorstand am 28. Januar 2018 einstimmig beschlossen.